Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Streichung der Statutenbestimmung über
das bedingte Kapital vom       -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates      hat an der am       ab       Uhr, in      , stattgefundenen Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktandum Ziffer       errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* zur heutigen Verwaltungsratssitzung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden durch      ;
* folgende Verwaltungsräte sind anwesend:
     ,
     ,
     ;

- der Verwaltungsrat ist für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit:

- die Generalversammlung hat am      durch entsprechende Statutenänderung ein bedingtes Kapital im Betrage von CHF       beschlossen;

- die Kapitalerhöhung ist inzwischen gemäss Feststellungsbeschlüssen des Verwaltungsrates in den öffentlichen Urkunden vom     im Betrage von insgesamt CHF       durchgeführt worden;

- im Betrag von insgesamt CHF

sind die Wandel- oder Optionsrechte nicht fristgemäss ausgeübt worden und damit erloschen,

sind keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden,

haben alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet,

weshalb die Statutenbestimmungen über das bedingte Kapital, gestützt auf Art. 653i OR, vom Verwaltungsrat aufzuheben sind.

II.

Aufgrund der schriftlichen Bestätigung gemäss Art. 653i Abs. 2 OR vom     des zugelassenen Revisionsexperten      *,* beschliesst der Verwaltungsrat einstimmig:

Art.       der Statuten über das bedingte Kapital wird aufgehoben.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Streichung gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Verwaltungsratssitzung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

V.

Die Gesellschaft meldet die Aufhebung der Statutenbestimmung beim Handelsregisteramt an.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

.......................................... ..........................................